



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. September 1968

Nr. 4634

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat im Zusammenhang mit der Neuauflage des Zonenplanes folgende Unterlagen zur Genehmigung:

- 1 Zonenplan
- 1 Strassen- und Baulinienplan
- 1 Etappenplan
- 1 Baureglement
- 1 Kanalisationsreglement
- 1 Perimeterreglement
- 1 Gebührentarif für das Bauwesen

Die Gemeinde besitzt einen rechtsgültigen Zonenplan, Bebauungspläne sowie ein Baureglement. Um der starken baulichen Entwicklung gerecht zu werden, sah sie sich gezwungen, die ganze Ortsplanung neu zu studieren. Die neue Planung passt sich gut den gegebenen Verhältnissen an. Gleichzeitig wurden div. Reglemente neu erstellt und aufgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Juni bis 25. Juli 1967. Innert der gesetzlichen Frist wurden 40 Einsprachen eingereicht, von denen durch den Gemeinderat 34 gütlich erledigt werden konnten. 6 mussten abgewiesen werden. Von diesen wurden innert der gesetzlichen Frist 2 an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1968 wurden beide Einsprachen abgelehnt. Mit gleichem Datum wurden die oben erwähnten Unterlagen genehmigt. In der Folge wurde die Beschwerde von Herrn Carlo Ferrari, Schulhausstrasse 262, Langendorf an den Regierungsrat weitergezogen. Nach erfolgten Verhandlungen wurde dieselbe mit Schreiben vom 5. September 1968 zurückgezogen.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu erwähnen: Im Baureglement muss im § 81 Lit. c von der Genehmigung ausgenommen werden. Eine Grünzone bildet für eine Gemeinde ein Programm und hat nicht die Wirkung eines Enteignungstitels. Die Bestimmung sieht für bestehende, in der Grünzone liegende und zonenfremde Bauten bei wertvermehrenden baulichen Veränderungen einen Revers mit Mehrwertsverzicht vor. Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung findet im kantonalen Baugesetz keine Stütze, ebensowenig, wie im kantonalen Normalbaureglement. Die Fälle, bei denen ein Revers verlangt werden kann, sind in § 33 NBR abschliessend aufgezählt. Daraus geht hervor, dass es nicht den Gemeinden überlassen wurde, weitere Tatbestände unter diese Eigentumsbeschränkung einzureihen.

Auch wenn der Regierungsrat auf die Streichung dieser Bestimmung verzichten würde, könnte sie doch einer Prüfung durch das Bundesgericht nicht standhalten, da sie eine Verfassungsverletzung enthält, nämlich eine Verletzung der Eigentumsgarantie, ohne dass die erforderliche gesetzliche Grundlage (die sie zur gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung werden liesse) vorhanden wäre. Schon bei der Vorprüfung des Reglementes hatte übrigens das Bau-Departement darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmung nicht genehmigt werden könne.

Es wird

beschlossen:

1. Die folgenden Unterlagen der Gemeinde Langendorf werden genehmigt:

Zonenplan

Strassen- und Baulinienplan

Etappenplan

Baureglement (mit Streichung § 81 Lit. c)

Kanalisationsreglement

Perimeterreglement

Gebührentarif für das Bauwesen

2. Bestehende Reglemente, Zonen- und Bebauungspläne, die mit den vorliegenden im Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtsgültigkeit.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Langendorf zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 550) KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Appelt

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit je 1 gen. Reglement

✓ Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, je 1 gen. Plan, je 1 gen.
~~Reglement~~

Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 gen. Plan

✓ Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Gemeindeverwaltung Langendorf (2), mit je 1 gen. Plan, je
1 gen. Reglement

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

